

Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung über den Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft dazu zu ermächtigen, bis zum 30. Juni 2015 eigene Aktien bis zu einer Anzahl von 1.837.003 Stück, was einem Anteil von annähernd 10 % der derzeitigen Stückaktien und damit einem Anteil von annähernd 10 % des derzeitigen Grundkapitals entspricht, zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen sowie ein- oder mehrmals ausgeübt werden. Insgesamt dürfen jedoch auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien nicht mehr als 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals entfallen, wobei andere Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und besitzt, sowie Aktien, die der Gesellschaft nach §§ 71d Satz 3 und 71e Abs. 1 Satz 1 AktG zugerechnet werden, anzurechnen sind.

Die Ermächtigung sieht vor, dass der Erwerb über die Börse erfolgen kann, und zwar zu einem Preis, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft am Tag des Erwerbs nicht mehr als 10% übersteigt und nicht mehr als 10% unterschreitet.

Die Ermächtigung sieht weiterhin vor, dass der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erfolgen kann. Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, den Rückerwerb eigener Aktien nicht über die Börse, sondern durch eine solche Offerte durchzuführen. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn wegen des Volumens des geplanten Rückerwerbs eine solche Offerte schneller durchzuführen wäre als ein Rückerwerb über die Börse. Da der Rückerwerb eigener Aktien durch Einsatz solcher Offerten die generelle Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals in jedem Fall einhalten muss und darüber hinaus ein Rückerwerb im Hinblick auf die Finanzierungspläne der Gesellschaft vom Volumen her durch die Gesellschaft beschränkbar sein muss, ist es denkbar, dass der Gesellschaft im Rahmen einer solchen Offerte mehr Aktien der Gesellschaft angedient werden, als dies im Rahmen der Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien zulässig wäre bzw. als dies die Gesellschaft volumenmäßig vorgesehen hat. Um in einer solchen Situation das Gleichbehandlungsrecht der Aktionäre zu wahren, soll in der Regel vorgesehen werden, dass jeder andienende Aktionär beim Rückkauf im proportionalen Verhältnis der von ihm angedienten Aktien zur Gesamtmenge der angedienten Aktien berücksichtigt wird. Eine solche Offerte ließe sich daher nicht durchführen, wenn nicht das aus dem Rechtsgedanken des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG fließende generelle Andienungsrecht der Aktionäre ganz bzw. teilweise ausgeschlossen werden kann. Von diesem Ausschluss ausgenommen würde eine bevorzugte Berücksichtigung kleinerer Andienungen bis zu 100 Aktien, um den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung einer solchen Offerte zu begrenzen. Nur durch den Ausschluss dieses Andienungsrechts wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, den Rückerwerb eigener Aktien durch eine solche Offerte durchzuführen.

Daher hält der Vorstand die Einschränkungen des Andienungsrechts der Aktionäre bzw. seinen Ausschluss nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von solchen Offerten ergeben können, für erforderlich und geboten und aus den aufgezeigten Gründen sowohl für sachlich gerechtfertigt als auch gegenüber den Aktionären für angemessen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht ferner vor, dass der Vorstand die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise veräußern kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert oder für eine Gegenleistung übertragen werden, der/die den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Übertragung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien.

Die hiermit eröffnete Möglichkeit, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft. Insbesondere soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Beteiligungsstrategie flexibel und kostengünstig bei dem Erwerb von Unternehmen agieren zu können und eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenskäufen zu verwenden oder eigene Aktien an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland zu gewinnen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen

Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechtes im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu nutzen.

Die Interessen der Aktionäre werden beim Erwerb und/oder bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt, da die Aktien nur zu einem Preis erworben und/oder veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich übersteigt bzw. unterschreitet. Insbesondere: Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistung den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und deren Wert bei Sachleistung nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktien vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden können. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie bzw. an der Gesellschaft zu steigern bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können.

Daher hält der Vorstand nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft den Ausschluss des Bezugsrechtes für erforderlich und geboten und aus den aufgezeigten Gründen sowohl für sachlich gerechtfertigt als auch gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand wird in Erfüllung der sich aus § 71 Abs. 3 AktG ergebenden gesetzlichen Verpflichtung die nächste Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals, über deren Anteil am Grundkapital sowie über den Gegenwert der Aktien unterrichten.

*Bergisch Gladbach, im Mai 2010
INDUS Holding Aktiengesellschaft
Der Vorstand*